
**Satzung
über die Verleihung der Bürgermedaille
der Stadt Sulzbach/Saar**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar in seiner Sitzung am 05.12.2008 folgende Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille beschlossen:

§ 1

- (1) Die Bürgermedaille der Stadt Sulzbach/Saar kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Stadt Sulzbach/Saar bleibende Verdienste erworben haben.
- (2) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zweck der Altersehrung ist nicht möglich.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (4) An Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Verwaltung der Stadt Sulzbach/Saar kann die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.
- (5) Die Bürgermedaille kann jährlich nur an eine Person verliehen werden.

§ 2

Die Bürgermedaille der Stadt Sulzbach/Saar hat die Form einer Münze. Sie zeigt auf der Vorderseite die Ansicht von Sulzbach/Saar; auf der Rückseite den Namen des Beliehenen und das Verleihungsjahr. Die Bürgermedaille trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste - Stadt Sulzbach/Saar“.

§ 3

Die Bürgermedaille wird in Silber verliehen. Sie wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste des zu Ehrenden dargestellt sind. Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Bürgermeister überreicht.

§ 4

- (1) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Bürgermedaille der Stadt Sulzbach/Saar nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde ist in diesem Falle an die Stadt Sulzbach/Saar zurückzugeben.
- (2) Die Stadt Sulzbach/Saar kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen. Die Zuständigkeit und das Verfahren für diese Entscheidung richten sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 5

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet das „Gremium zur Verleihung der Bürgermedaille“ durch Einigung. In das Gremium wird von jeder Fraktion des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar ein Mitglied aus seiner Mitte entsandt.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar.
- (3) Die Vorschläge der Stadtratsfraktionen sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Der Bürgermeister leitet die Vorschläge an das Gremium zur Verleihung der Bürgermedaille weiter.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Sulzbach/Saar, 05.12.2008



Hans Werner Zimmer
Bürgermeister